|  |
| --- |
| **Richtlinie** **zur*** **Ausfertigung von Vertrag VII.12.Wa (Tragwerksplanung)**
* **Ausfertigung von Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
* **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**
 |
| **Vorbemerkungen**Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen. |
| **1. Vertrag Tragwerksplanung (VII.12.Wa)** |
| **Vertrags-abschluss** | Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Tragwerksplanung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.Die AVB dürfen nicht geändert werden. |
| **Anwendungsbereich** | Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung der §§ 49 ff HOAI anzuwenden.In der Anlage 14 Nr. 14.2 der HOAI (Objektliste) nicht angeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen. |
|  |  |
| **Deckblatt** | Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.  |
|  | Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:  |
|  | - | bei Arbeitsgemeinschaften, |
|  | - | wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt. |
|  |  |
| **Zu § 1**  | **Vertragsgegenstand**Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.  |
|  |  |
| **Zu § 2** **2.3.1** | **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der Unterlage.  |
|  |  |
| **Zu § 3**  | **Übergabe von Vertragsunterlagen** Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. |
|  |  |
| **Zu § 4**  | **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung** Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.  |
| **4.2.1 /**  **4.2.2** | **Stufenweise Beauftragung** Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung des Entwurfs (§ 6 Nr. 6.2) erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben beauftragt. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen.In der Regel sollen die Stufen 1 bis 5 an dieselben AN vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere AN vor.Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom Auftraggeber zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden. |
|  |  |
| **Zu § 5**  | **Allgemeine Leistungspflichten** |
| **5.1** | **Projektziele**Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben. |
| **5.3** | **Kosten**Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2 bis 6 nach REWas (bzw. 200 bis 600 nach DIN 276) zu Grunde zu legen.  |
| **5.4****5.4.1** | **Termine**Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben. |
| **5.5****5.5.2** | **Erreichen der Projektziele**Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. |
| **5.8****5.8.2** | **Behandlung von Unterlagen**Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.  |
|  |  |
| **Zu § 6**  | **Spezifische Leistungspflichten** |
|  | **Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen**Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.12.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 14 HOAI werden dort angekreuzt.Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 festzulegen.Hierfür ist folgender Textblock einzufügen:*Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der* *folgende Leistungen:**-*Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.12.2.Wa).  |
| **6.1****6.1.1** | **Leistungsstufe 1** Die Federführung bei Verhandlungen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Leistung ist – für den Tragwerksplaner informativ – in § 6 Nr. 6.1.1 angegeben. Eine Kürzung bei den Grundleistungen des Tragwerkplaners erfolgt insofern nicht. |
| **6.1.2** | Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Auftraggeber sein Einverständnis gegeben hat. |
|  |  |
| **Zu § 7** **7.2** | **Fachlich Beteiligte**Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird. |
|  |  |
| **Zu § 8** **8.1** | **Personaleinsatz des Auftragnehmers****Fachlich Verantwortliche**Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen. |
|  |  |
| **Zu § 9**  | **Baustellenbüro**Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. |
|  |  |
| **Zu § 10** | **Honorar** Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17): Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage VII.12.5.Wa zu § 10 die Kosten der Kostenschätzung zu Grunde zu legen und einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 2 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 2.Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Leistungsstufe 2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB). |
| **10.1** | **Anrechenbare Kosten**Soweit aus haushaltsrechtlichen oder anderweitigen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 und/oder 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung (mittels VI.26 VHF) vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis der Vor- und/oder Entwurfsplanung – anwendbar.Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.Siehe hierzu **V.B.4**.VHF |
| **10.2** | **Honorarzonen**Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 52 Abs. 2 - 3 sowie Anlagen 14 Nr. 14.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 HOAI. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen. |
| **10.3** | **Honorarsatz**Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht: |
|  | - | Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern, |
|  | - | außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten, |
|  | - | Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb, |
|  | - | bau- und landschaftsgestalterische Beratung, |
|  | - | erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten, |
|  | - | Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß § 52 HOAI berücksichtigt) |
| **10.4** | **Vom-Hundert-Sätze**Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 51 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen in VII.12.2.Wa sind Vorschläge zur Orientierung. |
| **10.5** | **Honorarzuschläge – Bauen im Bestand**Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 52 Abs. 4 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 und 6 HOAI vorliegen.Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe. |
|  | Für Umbauten und Modernisierungen gilt: |
|  | - | Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad |
|  | - | Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden.  |
|  | - | Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 44 HOAI).Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen. |
|  | - | Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3 |
| **10.6** | **Mehrere Objekte gemäß § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)** Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:*Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:**für die 1.-4. Wiederholung des Objekts* *= Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 50 % des Honorars**für die 5.-7. Wiederholung des Objekts       = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 60 % des Honorars**ab der 8. Wiederholung des Objekts       = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 90 % des Honorars*Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.Zu der Regelung des § 11 Abs. 2 HOAI siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie. |
| **10.7** | Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17): Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden. |
| **10.9** | **Besondere Leistungen** Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen. |
| **10.11** | **Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen**Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 oder § 52 Abs. 5 HOAI aufgenommen werden. |
|  |  |
| **Zu § 1111.1** | **Nebenkosten** Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten. Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung. |
| **11.3** | Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:- Vervielfältigungskosten- Telefonkosten- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind |
|  |  |
| **Zu § 13** | **Haftpflichtversicherung**Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:für Personenschäden: 1.500.000 Eurofür sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 EuroHinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Architekten | 1.500.000 € | 200.000 € |
| Ingenieure | 250.000 € | 250.000 € |

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellem Schadensrisiko höhere Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen. Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen. |
|  |  |
| **Zu § 15 15.1** | **Ergänzende Vereinbarungen** **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF. |
| **15.2** | Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden. |

1. **Richtlinie zur Anlage VII.12.2.Wa zu § 6**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.  |
|  | In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden. |
|  | **Einzelleistungen** |
|  | Bei Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 HOAI erhöht werden. |
|  | **Besondere Leistungen**sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.  |

1. **Richtlinie zur Anwendung der Anlage VII.10.1 (AVB)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Zu § 12**  | **Zahlungen**Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt. |
| **Zu § 13**  | **Kündigung durch den Auftraggeber**Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein, - erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat, - seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug), - ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind, - in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten. |